



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kalibrierdienstleistungen

der CRT Cleanroom-Technology AG, Langackerstrasse 1, CH-4332 Stein AG

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich für sämtliche durch die CRT Cleanroom-Technology AG (nachfolgend „CRT AG“) angebotenen Kalibrierdienstleistungen. Für alle übrigen Dienstleistungen der CRT AG wird auf die jeweils separaten allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(2) Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“) werden seitens der CRT AG nicht anerkannt, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung seitens eines Mitglieds der Geschäftsführung der CRT AG. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur im gewerblichen Geschäftsverkehr mit Unternehmen und/oder Unternehmern.

(4) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch bei ständigen bzw. künftigen Geschäften zwischen der CRT AG und dem gleichen AG, sofern diese AGB zuvor vertraglich einbezogen wurden. Bei einem Dauerverhältnis zwischen der CRT AG und dem gleichen AG wird in den Auftragsbestätigungen oder im separaten Dauervertrag jeweils auf diese AGB verwiesen.

(5) Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu/von den vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der CRT AG. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

II. Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Die Angebote der CRT AG sind freibleibend. Bei Einzelaufträgen erhält der AG nach Bestellungseingang eine schriftliche Auftragsbestätigung der CRT AG. Der Vertrag kommt erst mit dem Versand der Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für den Vertragsinhalt (insbesondere der gegenseitigen Leistungspflichten). Im Falle eines dauerhaften Vertragsverhältnisses unterzeichnen die Parteien einen separaten Vertrag, der die vordefinierbaren gegenseitigen Vertragsleistungen über einen längeren Zeitraum beinhaltet. Für diesen Fall ist dieser separate Vertrag massgebend für den Vertragsinhalt. Werden während des dauerhaften Vertragsverhältnisses durch den AG zusätzliche Aufträge bestellt, die nicht Gegenstand des bestehenden Vertrages sind, können für jeden Auftrag separate Auftragsbestätigungen erstellt werden (der Vertragsinhalt für diese Leistungen ergibt sich dann aus der jeweiligen Auftragsbestätigung).

(2) Die CRT AG behält sich ausdrücklich die Eigentums- und Urheberrechte an den textlichen Ausführungen, den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, in welche der AG



im Rahmen der Vertragsausführung Einblick erhält. Eine Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf zwingend der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CRT AG. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Abrede räumt die CRT AG dem AG an derartigen Unterlagen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht einzig im Rahmen des Vertragszwecks zu.

III. Leistungsinhalt und Ausführung, Unterauftragnehmer

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich stets aus dem jeweiligen Vertrag (inkl. Auftragsbestätigung bei Einzelaufträgen und allenfalls separatem Vertrag bei dauerhafter Vertragserfüllung). Die Leistungen der CRT AG werden nach dem anerkannten Stand der Technik durch qualifiziertes Personal erbracht.

(2) Die Vertragsausführung seitens der CRT AG erfolgt üblicherweise im eigenen Kalibrierungslabor. Entsprechend einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung können die Dienstleistungen der CRT AG auch am Betriebsort bzw. den Betriebsorten des AG durchgeführt werden.

(3) Die CRT AG dokumentiert die erbrachten Leistungen in angemessener Form und unter Beachtung ggf. geltender gesetzlicher und sonstiger Vorschriften.

(4) Die CRT AG ist berechtigt, für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise Unterauftragnehmer (Subunternehmer) einzusetzen, sofern der AG dies aus sachlich nachvollziehbaren und wichtigen Gründen nicht ablehnt. Als Unterauftragnehmer werden nur Personen oder Unternehmen ausgewählt, die hierfür entsprechend qualifiziert und geeignet sind. Die CRT AG wird die Subunternehmer entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet.

IV. Termine und Zeiten

(1) Der AG stimmt die Termine für die zu erbringenden Kalibrierdienstleistungen jeweils mit der CRT AG rechtzeitig ab. Liefer- und Fertigstellungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und durch die CRT AG ausdrücklich schriftlich bestätigt sind sowie einzig für die Fälle, in denen die Termineinhaltung durch die CRT AG beeinflusst werden kann. Sämtliche Ansprüche infolge nicht beeinflussbarer Einflüsse wie höherer Gewalt, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferers können nicht geltend gemacht werden (vgl. Kap IX nachfolgend).

(2) Die CRT AG führt die Vertragsleistungen zu den üblichen Arbeitszeiten aus, es sei denn, die Parteien haben im Rahmen des Kalibrierungsvertrages ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Leistungen, welche die CRT AG ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten durchführt, sind mit den jeweils geltenden Zuschlägen zu vergüten. Gesetzliche Feiertage am Arbeitsort gelten nicht als übliche Arbeitszeit.

(3) Vereinbarte Fristen und Termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe von Fristen basiert auf den Informationen des AG sowie den darauf basierenden (vor Vertragsausführung erfolgten) technischen Abklärungen der CRT AG: Für Verzögerungen und Schäden aus unsachgemässen Kalibrierleistungen infolge nicht wahrheitsgetreuer Angaben des AG haftet der AG. Diesfalls bleibt eine Verrechnung des Mehraufwandes durch die CRT AG vorbehalten.



(4) Die ordnungsgemässe Vertragserfüllung durch die CRT AG setzt die vertragsgemässe Mitwirkung des AG voraus (insbesondere notwendige Vorbereitungsmaßnahmen des AG sowie korrekte Angaben an die CRT AG im Vorfeld der Vertragserfüllung, vgl. Kap. V, Ziff. 1). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere behält es sich die CRT AG vor, ihre Vertragsleistung bzw. das Gerät zurückzuhalten, wenn der AG Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen nicht leistet.

V. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der AG erteilt der CRT AG alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und stellt die benötigten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Sofern die CRT AG die Kalibrierungsdienstleistungen nach schriftlicher Abrede nicht in ihrem Kalibrierungslabor erbringt, hat der AG ihr anlässlich der Dienstleistungen/Vertragsausführung vor Ort des AG die ungehinderte Vertragserfüllung zu gewähren. Der AG stellt diesfalls insbesondere sicher, dass die Mitarbeiter der CRT AG ohne Einschränkung ungehindert arbeiten können und stellt ggf. auf seine Kosten erforderliche Medien/Hilfsmittel (wie z.B. Strom (einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse), Leitern, Hebebühnen, Stapler, etc.) zur Arbeitsausführung zur Verfügung. Der AG trifft sämtliche ggf. erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und informiert - soweit erforderlich – die Mitarbeiter der CRT AG über betriebsinterne Sicherheitsvorschriften. Der AG ist verpflichtet, an den von der CRT AG zu erbringenden Dienstleistungen, falls und soweit erforderlich, mitzuwirken. Ferner nennt der AG der CRT AG unmittelbar bei Vertragsschluss einen Ansprechpartner, der die Leistungen am Arbeitsort koordiniert.

VI. Vergütung und Zahlung

(1) Die Leistungen der CRT AG werden gemäss der Vereinbarung zwischen den Parteien (gem. Auftragsbestätigung oder separatem Dauervertrag) vergütet. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

(2) Vom AG zu vertretende Wartezeiten oder Verzögerungen in der Arbeitsausführung der CRT AG werden wie Arbeitszeiten vergütet. Sollte die Vertragsausführung gemäss schriftlicher Vereinbarung nicht am Sitz der CRT AG erfolgen und führen diesfalls die vom AG zu vertretenden Wartezeiten dazu, dass eine erneute Anreise der Mitarbeiter der CRT AG an einem weiteren Tag erforderlich ist, hat der AG diese zusätzliche Anreise zu vergüten (tatsächlich entstehende Reisezeit + Reisekosten).

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem separaten Dauervertrag nichts anderes ergibt, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Folgen gemäss Art. 102 ff. OR. Die Rechnung wird absprachegemäss vor oder nach der Vertragsausführung versandt.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, welche die Ansprüche der CRT AG auf die Gegenleistung gefährdet, oder erfährt die CRT AG von unzureichender Liquidität des AG, oder hat der AG bei Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist die CRT AG bei Bestehen einer Vorleistungspflicht berechtigt, ihre Leistung so lange zu verweigern/zurückzubehalten, bis die Gegenleistung bewirkt



oder eine Sicherheit für sie geleistet ist. Hierfür setzt die CRT AG dem AG eine angemessene Frist (max. 20 Tage) um die Gegenleistung bzw. eine Sicherheitsleistung zu leisten. Bei unbenutztem Ablauf der Frist ist die CRT AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.

VII. Rücktransport des bearbeiteten Gerätes

(1) Die Kosten für die Verpackung und den Rücktransport des bearbeiteten Geräts trägt der AG. Die Lieferkosten werden in der Rechnung separat ausgewiesen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des bearbeiteten Geräts geht mit der Übergabe durch die CRT AG an das beauftragte Transportunternehmen unmittelbar auf den AG über. Verzögert sich die Rücksendung des bearbeiteten Gerätes aufgrund des AG, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft durch die CRT AG auf den AG über.

(3) Mangels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt die Verpackung sowie die Wahl betreffend Transportroute sowie Transportmittel im Ermessen der CRT AG. Auf ausdrücklichen Wunsch des AG wird die CRT AG die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die diesbezüglich anfallenden Kosten trägt der AG.

VIII. Gewährleistung

(1) Die CRT AG führt die vertraglich vereinbarten Kalibrierungsleistungen sachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik aus.

(2) Nutzen und Gefahr gehen mit der Rückgabe umgehend auf den AG über. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für Mängel beginnt mit dem Tag der Abnahme.

(3) Sollte eine von der CRT AG erbrachte Dienstleistung nicht den vertragsgemässen Anforderungen oder nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, wird die CRT AG die Kalibrierleistung unentgeltlich nachbessern (Nachbesserung). Für nach der Abnahme entstandene oder darin nicht aufgenommene Mängel bestehen keine Gewährleistungsansprüche des AG.

(4) Kommt die CRT AG ihrer Pflicht zur Nachbesserung trotz angemessener Fristansetzung durch den AG nicht nach oder ist eine Nachbesserung objektiv unmöglich oder für den AG unzumutbar, ist der AG berechtigt, bei einem dauerhaften Vertragsverhältnis mit der CRT AG den Vertrag zu kündigen, soweit ihm die Fortsetzung des Vertrages wegen der Schwere der Pflichtverletzung nicht mehr zuge-
mutet werden kann.

(5) Dienstleistungen, die vertraglich der CRT AG eingeräumt wurden, erfolgen bei Vornahme durch den AG selbst ausdrücklich auf dessen eigenes Risiko. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Mängel durch eigenmächtiges Handeln des AG entstanden sind. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des AG bestehen nur im Rahmen von Ziffer IX.



IX. Haftung

(1) Die CRT AG haftet nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der für Sie handelnden leitenden Angestellten und deren Erfüllungsgehilfen. In keinem Fall können Ansprüche auf Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn geltend gemacht werden.

(2) Die ordnungsgemässe Datensicherung obliegt dem AG. Die CRT AG haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäss Absatz 1 - nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Wünscht der AG eine Datensicherung durch die CRT AG, hat er dies gesondert zu beauftragen: Die CRT AG ist bereit, die im Rahmen ihrer Vertragserfüllung ausgewerteten Daten für einen individuell zu vereinbarenden Aufpreis für den AG zu archivieren. Der AG ist damit einverstanden, dass auch personenbezogene Daten, im Besonderen zur Erfüllung behördlicher Auflagen, an Subunternehmer, Lieferanten und Partner weitergegeben werden dürfen.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der CRT AG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der CRT AG.

X. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die CRT AG die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, die der CRT AG die rechtzeitige Lieferung unmöglich machen. Die Folgen bei höherer Gewalt gelten auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Untertretern eintreten. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, aufgrund dessen die CRT AG ihre Dienstleistung nicht ausführen kann, hat der AG das Recht die CRT AG aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen eine Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vertrages (inklusive Angabe einer Nachfrist für die Vertragserfüllung ab Wegfall der höheren Gewalt) oder ihren Rücktritt vom Vertrag abzugeben. Erklärt sich die CRT AG nicht, kann der AG vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die CRT AG wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt.

XI. Geheimhaltung

Die CRT AG ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten sowie geheimhaltungswürdigen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, welche die CRT AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, welche die CRT AG bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die CRT AG zu vertreten hat, oder die der CRT AG von einem Dritten rechtmässigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von der CRT AG nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die vom AG zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind. Ebenfalls gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht im Fall und im Umfang einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.



XII. Schlussbestimmungen

(1) Auf Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnissen findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das am Sitz der CRT AG in Stein (AG) zuständige Gericht.

(2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte eine unwirksame Vertragsklausel nicht nachträglich korrigiert werden, tritt an ihre Stelle sinngemäss eine einschlägige gesetzliche Bestimmung.

(3) Amt-, Verhandlungs-, Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Version 1.0, Stand: 02/2020